



Sozialgericht Oldenburg
Beschluss

S 25 AY 7/20 ER

In dem Rechtsstreit

Klostermark 70 - 80, 26122 Oldenburg (Oldenburg)

– Antragsteller –

gegen

Landesaufnahmebehörde Niedersachsen, Standort Oldenburg - Fachbereich 1,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg

– Antragsgegnerin –

hat die 25. Kammer des Sozialgerichts Oldenburg am 18. Februar 2020 durch die Richterin am Sozialgericht Karmeinsky beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 04.02.2020 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 29.1.2020 wird angeordnet.

Der Antragsgegner hat dem Antragsteller seine notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt ungekürzte Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz-AsylbLG – von dem Antragsgegner.

Der am [REDACTED] 1996 geborene Antragsteller liberischer Staatsangehöriger. Er reiste am 25.11.2019 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte einen Asylantrag. Diesen lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – BAMF – mit Bescheid vom 8.1.2020 als unzulässig gemäß § 29 Abs. 1 Nummer 1 Asylgesetz aufgrund eines in Italien zu vorgestellten Antrags auf internationalen Schutz gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO ab. Es ordnete gleichzeitig die Abschiebung nach Italien gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Asylgesetz an. Hiergegen legte der Antragsteller Klage sowie Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg ein. Den Antrag auf Eilrechtsschutz gegen die Abschiebungsanordnung lehnte das Verwaltungsgericht Oldenburg mit Beschluss vom 23. Januar 2020 ab.

Mit Bescheid vom 29.1.2020 hob der Antragsgegner die zuvor mit Bescheid vom 19.12.2019 gewährten Grundleistungen gemäß § 3 AsylbLG auf und gewährte ihm ab dem 11.2.2020 bis zur Ausreise oder Abschiebung des Antragstellers längstens bis zum 10.8.2020 lediglich noch Leistungen für den Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung sowie Gesundheit und Körperpflege in Form von Sachleistungen und Leistungen bei Krankheit bei vorliegender Notwendigkeit nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 AsylbLG.

Hiergegen hat der Antragsteller unter dem 4.2.2020 Widerspruch erhoben und das Sozialgericht Oldenburg um Eilrechtsschutz nachgesucht. Er macht die Verfassungswidrigkeit der lediglich eingeschränkten Leistungsgewährung geltend.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 4.2.2020 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 29.1.2020 anzuordnen.

Der Antragsgegner hat sich zu dem Eilantrag trotz entsprechender Aufforderung des Gerichts unter Fristsetzung weder geäußert noch dem Gericht seine Verwaltungsvorgänge übersandt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des BAMF verwiesen. Sie sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

II.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Der Eilantrag war sinngemäß als Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs vom 4.2.2020 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 29.1.2020 auszulegen.

Gemäß § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG kann das Gericht auf Antrag in den Fällen, in denen - wie hier wegen § 11 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG - Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Bei der im vorläufigen Rechtsschutz grundsätzlich gebotenen summarischen Prüfung ist im Rahmen des Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG in einem ersten Schritt zu prüfen, ob der Verwaltungsakt offensichtlich rechtmäßig oder rechtswidrig ist.

Dies lässt sich vorliegend nicht beantworten, da die für die Prüfung der Rechtmäßigkeit maßgeblichen leistungsrechtliche Verwaltungsvorgänge des Antragsgegners dem Gericht nicht zur Verfügung gestellt worden sind. Ausweislich des sich in der Gerichtsakte befindlichen Sendeberichts hat der Antragsgegner die gerichtliche Anforderung zur Antragserwiderung sowie zur Übersendung seiner Vorgänge erhalten.

Insoweit war vorliegend eine Abwägung der Interessen des Antragsgegners an der Vollziehung mit den Interessen des Antragstellers an der Suspendierung des Bescheides vorzunehmen. Auf Seiten des Antragsgegners dürften lediglich monetäre Interessen stehen. Auf Seiten des Antragstellers dürfte jedoch zu berücksichtigen sein, dass sein soziokultureller Bedarf in Gänze für einen Zeitraum von 6 Monaten gestrichen worden ist und er nunmehr über keinerlei Barmittel verfügt, um durch eventuelle Einsparungen im Rahmen seines physischen Existenzminimums diese Bedarfe auszugleichen. Ferner ist nicht einmal klar, ob er sich dieser Leistungseinschränkung durch Ausreise entziehen kann, da seitens des BAMF nicht festgestellt wird, ob ihm die freiwillige Ausreise möglich ist, noch werden ihm hierfür Hilfen zur Verfügung gestellt.

Auch bestehen erhebliche Bedenken im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit der durch den Antragsgegner angewandte Norm des § 1a AsylbLG (vgl. hierzu die kontrovers geführte Diskussion in der Rspr. SG Landshut S 11 AY 79/19 ER; SG Osanbrück Beschluss - 27.01.2020 - S 44 AY 76/19 ER).

Das Gericht ist zwar nicht befugt ein parlamentarisches Gesetz unangewendet zu lassen. Im Rahmen der Abwägung des Vollzugsinteresses einerseits gegen das Suspensivinteresse des Antragstellers andererseits ist jedoch die Frage der Verfassungswidrigkeit zu berücksichtigen. Ein öffentliches Interesse an der Vollziehung eines auf einem vermutlich verfassungswidrigen Gesetz beruhenden Verwaltungsaktes ist nicht erkennbar, wenn zudem die Frage der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides nicht beantwortet werden kann.

Zwar ist es mit der Gesetzesbindung der Gerichte (Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 97 Abs. 1 GG) schlechthin nicht vereinbar, wenn ein Gericht die Auffassung vertritt, entgegen einer in Kraft getretenen Neuregelung wegen Zweifeln an deren Verfassungsmäßigkeit dem von der Neuregelung erfassten und hierdurch von Leistungen ausgeschlossenen Personenkreis im einstweiligen Rechtsschutzverfahren (Regelungsanordnung) gleichwohl Leistungen zusprechen zu dürfen vgl. Burkiczak in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl., § 86b SGG (Stand: 03.02.2020), Rn. 78). Demgegenüber kann die aufschiebende Wirkung nach § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG angeordnet werden oder eine Sicherungsanordnung nach § 86b Abs. 2 Satz 1 SGG ergehen, wenn das Gericht ernstliche Zweifel hat, ob die von der Behörde für ihren Verwaltungsakt oder ihr sonstiges Handeln beanspruchte Ermächtigungsgrundlage verfassungsgemäß ist (ders. a.a.O.).

In Bezug auf den § 1a Abs. 7 AsylbLG bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Der Tatbestand des § 1a Abs. 7 AsylbLG ist ausschließlich auf die Durchsetzung des asyl- bzw. ausländerrechtlichen Konzepts ausgerichtet und nicht an leistungsrechtlichen Bedarfslagen (Oppermann in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., § 1a AsylbLG (Stand: 01.02.2020), Rn. 145). Dies wirft im Hinblick auf das Urteil des BVerfG vom 18. Juli 2012 – 1 BvL 10/10 –

erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit auf, da Kernaussage, war, dass die Menschenwürde migrationspolitisch nicht relativierbar ist.

Die Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit bestehen insoweit mehr als im Rahmen des § 1a Abs. 7 AsylbLG unerheblich ist, ob der Leistungsbezieher durch Korrektur seines Verhaltens (durch ggf. eine Ausreise) die Einschränkung seines Existenzminimums abwenden kann. Es erscheint sehr zweifelhaft, ob unter diesen Umständen eine Leistungsminderung verhältnismäßig sein kann.

Durch Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den aufhebenden und beschränkt gewährenden Bescheid vom 29.01.2020 sind dem Antragsteller die bewilligten Leistungen aus dem Bescheid vom 19.12.2019 auszuführen, ohne dass es eines weiteren Ausspruches bedarf.

Die Kostenfolge ergibt sich aus § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen zulässig (§ 172 SGG). Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses beim Sozialgericht Oldenburg, Schloßwall 16, 26122 Oldenburg, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen (§ 173 SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Karmeinsky

Beglaubigt
Oldenburg, 18.02.2020
Robotta
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

